

Inhaltsverzeichnis

14.11.2012 Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse
Niederschrift ö BürgA 11.09.2012

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 5	Anregung nach § 24 GO ohne Datum (Eingang 28.08.2012) betr. Störung der Nachtruhe im Bereich Parkplatz Friedrichstraße in Roisdorf	Vorlage: 462/2012-3/1
	Vorlage	
	Vorlage: 462/2012-3/1	Vorlage: 462/2012-3/1
	1 Anregung	
	Vorlage: 462/2012-3/1	Vorlage: 462/2012-3/1
Top Ö 6	2 polizeiliche Stellungnahme	
	Anregung nach § 24 GO vom 22.09.2012 betr. Einwohnerfragestunden in Rats- und Ausschusssitzungen	Vorlage: 499/2012-1
	Vorlage	
	Vorlage: 499/2012-1	Vorlage: 499/2012-1
	1 Anregung	
	Vorlage: 499/2012-1	Vorlage: 499/2012-1
Top Ö 7	2 Ergänzung zur Anregung	
	Anregung nach § 24 GO ohne Datum (Eingang 27.09.2012) betr. Verkehrsverhältnisse auf der Wupperstraße in Hersel	Vorlage: 503/2012-9
	Vorlage	
	Vorlage: 503/2012-9	Vorlage: 503/2012-9
	1 Anregung	

Top Ö 8

Anregung nach § 24 GO vom 06.10.2012 betr.
Sportplatz in Hersel

Vorlage: 512/2012-1

Vorlage

Vorlage: 512/2012-1

Vorlage: 512/2012-1

1 Anregung

Vorlage: 512/2012-1

Vorlage: 512/2012-1

2 Antwort 02.07.2012

Vorlage: 512/2012-1

Vorlage: 512/2012-1

3 Einwohnerfrage 03.08.2012

Top Ö 10

Anregung nach § 24 GO vom 24.10.2012 betr.
Bauantrag für einen geplanten Reiterhof und
Einhaltung des Landschaftsplanes Bornheim

Vorlage: 550/2012-6

Vorlage

Vorlage: 550/2012-6

Vorlage: 550/2012-6

Anregung

Einladung



Sitzung Nr.	61/2012
BürgA Nr.	6/2012

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 30.10.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 14.11.2012, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 47/2012 vom 11.09.2012	
5	Anregung nach § 24 GO ohne Datum (Eingang 28.08.2012) betr. Störung der Nachtruhe im Bereich Parkplatz Friedrichstraße in Roisdorf	462/2012-3/1
6	Anregung nach § 24 GO vom 22.09.2012 betr. Einwohnerfragestunden in Rats- und Ausschusssitzungen	499/2012-1
7	Anregung nach § 24 GO ohne Datum (Eingang 27.09.2012) betr. Verkehrsverhältnisse auf der Wupperstraße in Hersel	503/2012-9
8	Anregung nach § 24 GO vom 06.10.2012 betr. Sportplatz in Hersel	512/2012-1
9	Anregung nach § 24 GO vom 12.10.2012 betr. Planänderungen im Bebauungsplan 109, Bereich Schußgasse in Roisdorf	531/2012-7
10	Anregung nach § 24 GO vom 24.10.2012 betr. Bauantrag für einen geplanten Reiterhof in Roisdorf und Einhaltung des Landschaftsplanes	550/2012-6
11	Mitteilungen mündlich	
12	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
13	Anregung nach § 24 GO vom 25.06.2012 betr. Baugenehmigung Netto-Markt auf der Königstraße in Bornheim	360/2012-6/2
14	Mitteilungen mündlich	
15	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Thorsten Knott
(Vorsitzender)

beglaubigt:


(Stadtoberamtsrat)

Niederschrift



Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim am Dienstag, **11.09.2012**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	47/2012
BürgA Nr.	4/2012

Anwesende

Vorsitzende

Kleinekathöfer, Ute SPD-Fraktion

Mitglieder

Feldenkirchen, Hans Gerd UWG/Forum-Fraktion
 Hanft, Wilfried SPD-Fraktion
 Hönig, Heinrich CDU-Fraktion
 Odenthal, Kurt CDU-Fraktion
 Pacyna, Michael Dr. Bündnis90/Grüne

stv. Mitglieder

Bandel, Helga CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Erl, Andreas
 Pieck, Johannes

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Knott, Thorsten FDP-Fraktion
 Velten, Konrad CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 75/2012 vom 19.06.2012	
5	Anregung nach § 24 GO vom 21.06.2012 betr. Einrichtung einer Bedarfshaltestelle in Merten für den Schulbusverkehr zur Europaschule	359/2012-4
6	Anregung nach § 24 GO vom 27.06.2012 betr. Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im Bereich der Straße Donnerstein in Roisdorf	361/2012-7
7	Anregung nach § 24 GO vom 19.07.2012 betr. Verkehrsverhältnisse /-	388/2012-9

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	beschilderung an der Alfred-Rademacher-Straße in Bornheim	
8	Anregung nach § 24 GO vom 14.08.2012 betr. Einzeichnung einer Sperrfläche im Ploon in Brenig	420/2012-9
9	Beschwerde und Anregung nach § 24 GO vom 20.08.2012 betr. Baumbepflanzung auf der Königstraße in Bornheim; Neufassung des Antrages vom 03.05.2012 mit Ergänzung vom 14.06.2012	435/2012-9
10	Mitteilung betr. Baumpflanzung auf der Königstraße in Bornheim	373/2012-9
11	Mitteilungen mündlich	
12	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Die 2. stv. Vorsitzende, Frau Kleinekathöfer übernimmt den Vorsitz, da der Vorsitzende, Herr Knott in der Sitzung nicht anwesend war und der 1. stv. Vorsitzende, Herr Odenthal auf Grund von gesundheitlichen Gründen den Vorsitz nicht übernehmen konnte.

Frau Ute Kleinekathöfer eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 12.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.		
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.		
3	Einwohnerfragestunde	
Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.		
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 75/2012 vom 19.06.2012	

Beschluss

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 75/2012 vom 19.06.2012 keine Einwände.

- Einstimmig -

5	Anregung nach § 24 GO vom 21.06.2012 betr. Einrichtung einer Bedarfshaltestelle in Merten für den Schulbusverkehr zur Euro-paschule	359/2012-4
----------	--	-------------------

Die Petentin erläutert ihre Anregung.

Beschluss:

Der Bürgerausschuss nimmt die Anregung zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischer Wandel, den Bürgermeister zu beauftragen, im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Anhörung die Einrichtung von zusätzlichen Haltestellen für den Schülerspezialverkehr im Bereich Bachstr./Kirchstr. zu prüfen.

- Einstimmig -

6	Anregung nach § 24 GO vom 27.06.2012 betr. Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im Bereich der Straße Donnerstein in Roisdorf	361/2012-7
----------	---	-------------------

Ein Vertreter der Anliegergemeinschaft Donnerstein erläutert die Anregung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt auf Antrag aller Fraktionen dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften, wie folgt zu beschließen:

1. Den Oberdorfer Weg für 2015/2016 parallel zu den Abwasserarbeiten in das Straßenausbauprogramm aufzunehmen.
2. Parallel zum Ausbau des Oberdorfer Weges den Bürgern zu empfehlen, eine Planung in enger Absprache mit der Verwaltung erstellen zu lassen.
3. Falls erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen.

- Einstimmig -

7	Anregung nach § 24 GO vom 19.07.2012 betr. Verkehrsverhältnisse /-beschilderung an der Alfred-Rademacher-Straße in Bornheim	388/2012-9
----------	--	-------------------

Der Petent war in der Sitzung nicht anwesend.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften, ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

- Einstimmig -

8	Anregung nach § 24 GO vom 14.08.2012 betr. Einzeichnung einer Sperrfläche im Ploon in Brenig	420/2012-9
----------	---	-------------------

Der Petent war in der Sitzung nicht anwesend. AM Hönig erläutert die Anregung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

1. nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften, die fraglichen Verkehrsverhältnisse im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörungsverfahrens nach Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO zu überprüfen und die ggf. notwendigen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen zu treffen und

2. beauftragt den Bürgermeister, auf Antrag der CDU-Fraktion zu prüfen, ob in dem Bereich der Sperrfläche und Ploon, Haus-Nr. 10, ein sicherer Überweg für Kinder errichtet werden kann.

- Einstimmig -

9	Beschwerde und Anregung nach § 24 GO vom 20.08.2012 betr. Baumbepflanzung auf der Königstraße in Bornheim; Neufassung des Antrages vom 03.05.2012 mit Ergänzung vom 14.06.2012	435/2012-9
----------	---	-------------------

Der Petent war in der Sitzung nicht anwesend.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten vertagt den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung.

10	Mitteilung betr. Baumpflanzung auf der Königstraße in Bornheim	373/2012-9
-----------	---	-------------------

- vertagt -

11	Mitteilungen mündlich	
-----------	------------------------------	--

Keine

12	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

von AV Kleinekathöfer betr. Wege der Schulbusse

Wäre es möglich, dass man insgesamt für den gesamten Schulbusverkehr überprüft, ob die Verkehrsrouten eingehalten werden?

Antwort:

Ja.

Ende der Sitzung: 19:36 Uhr

gez. Ute Kleinekathöfer
2. stv. Vorsitzende

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	14.11.2012
Rat	06.12.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	462/2012-3/1
Stand	29.10.2012

Betreff Anregung nach § 24 GO ohne Datum (Eingang 28.08.2012) betr. Störung der Nachtruhe im Bereich Parkplatz Friedrichstraße in Roisdorf

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Rat, keine ordnungsbehördliche Verordnung zur Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes für den Bereich des Parkplatzes Friedrichstraße sowie der „Schutzhütte“ neben der Bushaltestelle an der Friedrichstraße zu erlassen und im Übrigen die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat erlässt keine ordnungsbehördliche Verordnung zur Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes für den Bereich des Parkplatzes Friedrichstraße sowie der „Schutzhütte“ neben der Bushaltestelle an der Friedrichstraße und nimmt im Übrigen die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf die beigefügte Anregung ohne Datum (eingegangen am 28.08.2012) der Anliegergemeinschaft „Schulparkplatz Roisdorf“ betr. Störung der Nachtruhe im Bereich Parkplatz Friedrichstraße in Roisdorf wird Bezug genommen.

Die Anliegergemeinschaft begehrt mit ihrer Eingabe die Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes auf dem Parkplatzgelände in der Friedrichstraße sowie im Bereich der sogen. „Schutzhütte“ neben der Bushaltstelle oberhalb des Parkplatzes.

Durch die Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes sollen insbesondere Lärmbelästigungen während der gesetzlich geschützten Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zukünftig vermieden werden. Verursacher dieser Ruhestörungen sind namentlich nicht bekannte, sich auf dem Parkplatz Friedrichstraße aufhaltende Personen, i. d. R. junge Erwachsene. Die Lärmbelästigungen sollen durch laute Musik, vorwiegend aus Automusikanlagen, sowie durch lautstarke Unterhaltung verursacht werden. Während der Treffen soll dann auch Alkohol konsumiert werden.

Die von den Anliegern geschilderte Situation ist dem Bürgermeister sowie der Polizeiwache Duisdorf/Bornheim grundsätzlich bekannt.

Spezialgesetzliche Vorschrift zum Schutz der Nachtruhe ist § 9 Landesimmissionsschutzgesetz NW (LImSchG). Gemäß § 9 Abs. 1 LImSchG sind Betätigungen von 22 bis 6 Uhr verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld geahndet werden können. Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung entsprechender Ordnungswidrigkeiten ist prinzipiell die örtliche Ordnungsbehörde, sofern eine Störung der öffentlichen Ordnung vorliegt. Um diesbezügliche Vergehen im

Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ahnden zu können, ist es allerdings erforderlich, den Verursacher/Störer zweifelsfrei zu benennen. Hier führt es insbesondere bei größeren Personengruppen zu erheblichen Schwierigkeiten, so dass oftmals eine Ahndung mangels konkreter Zuordnung der Störung nicht rechtssicher erfolgen kann.

Die von den Anwohnern vorgetragenen Lärmimmissionen sind jedoch nicht in kausalem Zusammenhang mit dem Genuss von Alkohol zu werten. Nicht jeder Alkoholkonsum führt zwangsweise zu Lärmbelästigungen oder sonstigem Fehlverhalten. Für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Einführung eines von den Anliegern gewünschten Glas- und Alkoholverbotes sind vielmehr andere Gesichtspunkte maßgebend.

Straßen, Plätze, Gehwege oder Ähnliches sind Orte der Kommunikation, deren Gebrauch grundsätzlich Jedermann gestattet ist. Der Konsum von Alkohol an diesen Orten ist an sich nicht zu beanstanden, es sein denn, dass beispielsweise Jugendschutzvorschriften o. ä. betroffen sind. Die Einführung eines Alkoholverbotes in der Öffentlichkeit stellt für den Einzelnen einen Grundrechtseingriff dar, der nur aufgrund eines Gesetzes erfolgen kann. Ein Grundrechtseingriff ist durchaus zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter zulässig, wobei bloße Belästigungen durch andere Personen oder auch Lärmbelästigungen nicht diesen schützenswerten Rechtsgütern zuzuordnen sind.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen könnte für die örtlichen Ordnungsbehörden im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr § 14 Ordnungsbehördengesetz NW (OBG NW) bzw. § 27 OBG NW dennoch als gesetzliche Grundlage für ein entsprechendes Verbot in Betracht kommen. Nach § 14 Abs. 1 OBG NW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. § 27 Abs. 1 OBG ermächtigt die Ordnungsbehörden darüber hinaus, generell zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entsprechende Verordnungen zu erlassen. Der bloße Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit ist jedoch weder als konkrete noch als abstrakte Gefahr im Sinne von § 14 bzw. 27 OBG NW zu werten.

Bezogen auf die Örtlichkeit in Roisdorf, Friedrichstraße, kann bis auf die Tatsache möglicher Lärmbelästigungen, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können, weder durch belegbare Zahlen der zuständigen Polizeidienststellen über festgestellte Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, noch durch Feststellungen anderer Behörden vom Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgegangen werden.

Lt. Mitteilung der Polizeiwache Duisdorf/Bornheim wurden im Zeitraum August 2011 bis August 2012 insgesamt 14 Polizeieinsätze unter dem Tenor „Lärmbelästigung während der geschützten Nachtruhe“ für den Bereich der Friedrichstraße erfasst. Die Ruhestörungen wurden neben fünf verschiedenen Anwohnern der Friedrichstraße im übrigen von Streifenwagenbesatzung der Polizeiwache Duisdorf/Bornheim gemeldet bzw. aufgenommen. Das Einsatzaufkommen der Polizei im Auswahlzeitraum wird als konstant zu den Vorjahren und insgesamt im Vergleich zu anderweitigen Einsatzschwerpunkten mit gleichem Einsatzanlass als gering bewertet. Im Bedarfsfall wurden die vor Ort angetroffenen Personen von den Polizeibeamten zur Ruhe ermahnt, Zusammenkünfte aufgelöst und für den Wiederholungsfall weitere polizeiliche Maßnahmen angedroht sowie in Einzelfällen Platzverweise ausgesprochen. Hinweise auf einen übermäßigen Alkoholkonsum, der insbesondere für die Ruhestörungen maßgebend war, wurden nicht festgestellt. Da keine Anhaltspunkte für einen übermäßigen Alkoholkonsum und daraus erwachsender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im betreffenden Bereich vorliegen, scheidet aus rechtlicher Sicht die Einführung eines Alkoholverbotes aus. Dabei ist es unerheblich, ob das Verbot generell oder nur für bestimmte Zeiten gelten soll.

Auch die Einführung eines generellen oder zeitlich befristeten Glasverbotes ist unter dem Aspekt der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu betrachten.

Grundlage für eine entsprechende ordnungsbehördliche Verordnung wäre allenfalls § 27 OBG. Der Schutz hochwertiger Rechtsgüter wie z. B. die Gesundheit von Menschen stehen bei derartigen Überlegungen im Vordergrund.

Auch diesbezüglich kann bezogen auf die Örtlichkeit in Roisdorf nicht von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgegangen werden. Einsätze von Rettungsdiensten, die in Folge von zerbrochenen Glasflaschen und damit verbundenen Verletzungen im Bereich des Parkplatzes oder der Schutzhütte erforderlich waren, sind nicht bekannt. Sachbeschädigungen an fremden Eigentum, die durch Glasflaschen verursacht worden sind, sind ebenfalls nicht bekannt. Der StadtBetrieb Bornheim, der mit der regelmäßigen Reinigung des besagten Bereiches beauftragt ist, kann über kein im Vergleich zu anderen Plätzen im Stadtgebiet Bornheim abweichendes höheres Aufkommen an Glasflaschen/-scherben berichten. Somit fehlt es für die Einführung eines Glasverbotes an dem Erfordernis einer bestehenden konkreten oder abstrakten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes NW.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist auf folgendes hinzuweisen: Mit Einführung eines von den Anliegern geforderten Glas- und Alkoholverbotes würde zwangsläufig bei den betroffenen Anwohnern eine Erwartungshaltung dergestalt erzeugt, dass zukünftig durch die ausgesprochenen Verbote möglicherweise keine Lärmbelästigungen mehr zu erwarten sind. Ausgesprochene Verbote erfüllen jedoch nur ihren Zweck, wenn sie auch entsprechend kontrolliert und sanktioniert werden.

Die Überwachung eines Glas- und Alkoholverbotes würde grundsätzlich der Stadt Bornheim als örtlich zuständige Ordnungsbehörde obliegen. Die personellen Ressourcen der Stadt Bornheim lassen insbesondere eine regelmäßige Überwachung während der geschützten Nachtruhezeit (22:00 Uhr - 6:00 Uhr) bzw. an Wochenenden nicht zu. Wie sowohl aus dem Schreiben der Anliegergemeinschaft als auch aus den Einsatzberichten der Polizei zu entnehmen ist, schreitet die Polizei bei Störungen der Nachtruhe bereits jetzt ein. Das geschilderte Problem einer nur vorübergehenden Lautstärkereduzierung kann ebenfalls nicht durch die Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes gelöst werden. Zudem ist bei möglichen Ruhestörungen der sowohl im Ordnungs- als auch im Polizeirecht verankerte Grundsatz zu beachten, dass nur Verhaltensverantwortliche, in dem Fall der konkrete Störer, im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens herangezogen werden kann. Im Falle akuter Belästigungen/Störungen besteht zudem sowohl für die Ordnungsbehörde als auch für die Polizei die Möglichkeit Platzverweise als Ordnungsmaßnahme auszusprechen.

Zudem ist zu befürchten, dass bei Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes möglicherweise ein Verdrängungseffekt an einen anderen Ort stattfindet, wodurch die bestehende Problematik nicht gelöst, sondern lediglich verschoben würde.

Im Schreiben der Anliegergemeinschaft wird ferner darauf hingewiesen, dass für den Parkplatz eine max. zulässigen Parkzeit von zwei Stunden besteht, die durch das Einlegen einer Parkscheibe zu dokumentieren ist. Tatsächlich besteht für den Parkplatz eine Höchstparkdauer von 2 Stunden. Eine uhrzeitliche Begrenzung dieser Regelung besteht nicht. Sinn und Anlass der bestehenden Parkscheibenregelung auf dem Parkplatz Friedrichstraße war und ist der erhöhte Parkdruck in den Morgen- und Vormittagsstunden, insbesondere unter Hinweis auf Eltern die Ihre Kinder zur Grundschule oder zum Kindergarten bringen/abholen bzw. das langfristige Blockieren von Stellplätzen durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen eines in der Friedrichstraße ansässigen Unternehmens. Eine Notwendigkeit zur Überwachung der bestehenden Parkscheibenregelung in den Abend- bzw. Nachtstunden war und ist nicht Intension der getroffenen Regelung. Die geltende Parkscheibenregelung wird im Rahmen der normalen Arbeitszeiten der Außendienstmitarbeiter zur Überwachung des ruhenden Verkehrs regelmäßig überprüft. Eine Kontrolle während der Nachtzeiten sowie an Wochenenden findet in der Regel nicht statt, da Probleme in Bezug auf einen erhöhten Parkdruck zu diesen Zeiten nicht bestehen.

Eine Lösung der Problematik kann am ehesten sicherlich durch einen weitergehenden Dialog zwischen Anwohnern und Verursachern gelöst werden. Dabei ist, wie bereits in der Vergangenheit geschehen, der Einsatz der städt. Streetworker als hilfreich zu betrachten.

Unter Berücksichtigung des vorstehenden Sachverhalts empfiehlt der Bürgermeister von einer von den Anliegern gewünschten Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes auf dem Parkplatz an der Friedrichstraße und im Bereich der „Schutzhütte“ aus Gründen der Rechtssicherheit sowie als ungeeignetem Mittel zur Vermeidung nächtlicher Ruhestörungen abzu-
sehen.

Anlagen zum Sachverhalt

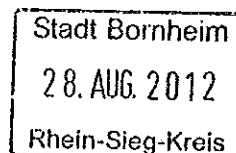
- 1 Anregung
- 2 polizeiliche Stellungnahme vom 28.06.2011
- 3 nicht-öffentliche Unterschriftslisten

ANLIEGERGEMEINSCHAFT - Schulparkplatz Roisdorf

Bornheim, im August 2012

Stadt Bornheim
Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
Herrn Thorsten Knott
Rathausstraße 2

53332 BORNHEIM



**Anregung nach § 24 GO,
hier: Störung der Nachtruhe im Ortsteil Roisdorf.**

Sehr geehrter Herr Knott,

hiermit bitten die Unterzeichner folgende Anregung in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu behandeln:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Rat eine ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen, die ein Alkoholverbot einschließlich eines Glasverbotes für den städtischen Parkplatz und in der Schutzhütte an der Friedrichstraße beinhaltet.

Begründung:

Nach nunmehr vielen Gesprächen mit den Jugendlichen, den zuständigen Fachbereichen der Bornheimer Stadtverwaltung, der Polizei und dem Ortsvorsteher hat sich in der Angelegenheit „Nachtruhe Friedrichstraße“ in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr nichts getan.

Verstärkt wird unter der Woche, besonders an den Wochenenden und vor Feiertagen, trotz Parkgebotes für nur 2 Stunden, der Parkplatz Friedrichstraße von jungen Erwachsenen als Autotreffpunkt genutzt.

Bis zum darauf folgenden Tagesbeginn wird von nachmittags an, unter Begleitung von Bass-Gedröhn, auf diesem Parkplatz Party gemacht und alkoholische Getränke konsumiert.

Die Polizei, wenn sie überhaupt kommt, verweist darauf, dass sie nicht für den ruhenden Verkehr zuständig ist und Jugendliche ab 16 Jahren nicht das Biertrinken auf öffentlichen Parkplätzen verbieten kann, s. Anlage. Lediglich bei Ruhestörung schreitet die Polizei ein. Doch wenn der Polizeiwagen sich der Gruppe nähert, wird für den Zeitraum des Polizeiaufenthaltes die Automusikanlage runtergefahren oder sogar ausgeschaltet. Ist die Polizei weg geht die „Lärmparty“ von vorne los.

Wir Anlieger sehen nur in einer ordnungsbehördlichen Anordnung, die den Konsum von alkoholischen Getränken verbietet und verbunden mit einem Glasverbot auf diesem Parkplatz und in der Schutzhütte, eine Möglichkeit für die städtische Ordnungsbehörde und nach deren Dienstschluss für die Polizei hier in unserem Sinne einzugreifen.

Wir haben genug von Gesprächen mit „nichtzuständigen“ und nicht „einschreitungswilligen“ Behörden.

Wir haben genug von Gesprächen mit nichteinsichtigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Wir bitten daher die Ausschussmitglieder und den Bornheimer Stadtrat in unserem Antragssinne zu beschließen.

Harald Stadler

Von: Spinnrock, Bernhard <Bernhard.Spinnrock@polizei.nrw.de>
 Gesendet: Dienstag, 28. Juni 2011 11:31
 An: stadler-bornheim@t-online.de
 Cc: "Kübbeler, Bernhard"
 Betreff: Roisdorf

Sehr geehrter Herr Stadler,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben per E-Mail vom 20.06.2011.

Ich habe die Situation mit dem zuständigen Bezirksbeamten, PHK Kübbeler, eingehend erörtert.

Zu den einzelnen Punkten nehme ich wie folgt Stellung:

Situation Dorfplatz Roisdorf

Die von Ihnen und den Anwohnern beschriebene Situation ist hier bekannt. Aufgrund der Vorkommnisse und Ihrer Beschreibungen habe ich veranlasst, dass sowohl der zuständige Bezirksbeamte, der Wachdienst der PW Bornheim und der PW Duisdorf

Kenntnis von dem Treffpunkt haben. Im Rahmen personeller Möglichkeiten wird die Polizei den Dorfplatz verstärkt überwachen.

Die Polizei handelt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten überwiegend nach dem Polizeigesetz NRW. Dies erfordert grundsätzlich einen höheren Gefahrengrad. Das bloße Verweilen und Trinken auch von Alkoholika in der Öffentlichkeit ist, sofern nicht Jugendschutzbestimmungen tangiert sind, ist kein Grund für polizeiliches Einschreiten. Kommen aber weitere Aspekte hinzu (z. B. Vermüllung, Ruhestörungen etc.) kann die Polizei aufgrund gesetzlicher Normen des Straf- oder Ordnungswidrigkeitengesetzes, Landesimmissionsschutzgesetzes oder weiterer Gesetze oder Rechtsverordnungen einschreiten.

Das Ordnungsrecht der Stadt Bornheim gibt der Polizei derzeit keine mir bekannte Möglichkeit zum Handeln.

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	14.11.2012
Rat	06.12.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	499/2012-1
Stand	25.09.2012

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 22.09.2012 betr. Einwohnerfragestunden in Rats- und Ausschusssitzungen

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

-siehe Beschlussentwurf Rat-

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, das in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim geregelte Verfahren zur Einwohnerfragestunde nicht zu ändern und empfiehlt dem Bürgermeister die Anregung des Petenten mit in die laufende Überlegung zur Erweiterung der Bürgerbeteiligung einzubeziehen.

Sachverhalt

Das Einwohnerfragerecht ist in § 48 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen -GO NRW- geregelt. Dieses Fragerecht steht nach den gesetzlichen Bestimmungen allen Einwohnern zu. Einwohner ist jeder, der in der Gemeinde wohnt. Auch die in der Gemeinde wohnenden Minderjährigen, Staatenlosen und Ausländer sind Einwohner, da es auf Volljährigkeit und Staatsangehörigkeit nicht ankommt.

Dem Wortlaut des § 48 Abs.1 der GO NRW folgend sind die Einzelheiten des Einwohnerfragerechts in der Geschäftsordnung des Rates geregelt. Regelungen zum genauen Verfahren über die Einwohnerfragestunde in der Stadt Bornheim sind in § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim enthalten.

Danach findet zu Beginn einer jeden öffentlichen Rats- und Ausschusssitzung eine Einwohnerfragestunde statt. Jeder Einwohner kann bis zu zwei Fragen an den Bürgermeister richten. Die Fragen müssen schriftlich spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister vorliegen. Die Einwohnerfragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Zu jeder Frage können zwei Zusatzfragen gestellt werden. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Antwort in der nächsten Sitzung oder auf eine schriftliche Antwort verwiesen werden. Eine Diskussion über den Fragegegenstand ist nicht möglich, da es sich entsprechend dem klaren Wortlaut der GO NRW hier ausschließlich um ein Fragerecht handelt.

Der Antragsteller führt aus, das Verfahren der Einwohnerfragestunde sei zu starr und biete dem Fragesteller kaum Gelegenheit, seine im Interesse des Bürgers vorgetragene Fragen umfassend zu begründen.

Darüber hinaus regt er die Bildung einer fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe an, die das

Verfahren betr. des Einwohnerfragerechtes überprüfen und ggf. Vorschläge zu mehr Bürgerbeteiligung unterbreiten soll.

Das Fragerecht hat sich in der vorliegenden Form bewährt. Auch die Fragen des Antragstellers wurden nach Auffassung des Bürgermeisters im Rahmen der Einwohnerfragestunde ausreichend beantwortet. Daher sieht der Bürgermeister keine Notwendigkeit das derzeitige Verfahren zu den Einwohnerfragestunden zu ändern.

Die Einwohnerfragestunde ist für Bürger und Einwohner nur eine von mehreren in der Gemeindeordnung vorgesehenen Möglichkeiten, sich an der kommunalen Selbstverwaltung aktiv zu beteiligen. Das Fragerecht ist nach hiesiger Einschätzung als Vorstufe für eine Bürgerbeteiligung nach §§ 24 ff. GO NRW anzusehen. Für den Fragesteller besteht die Option, sein Anliegen, über das er durch die Beantwortung seitens des Bürgermeisters im Rahmen der Einwohnerfragestunde erste Informationen erhalten hat, im Bürgerausschuss vorzutragen und ein konkretes Anliegen oder Begehren zu formulieren. Dies ist jederzeit möglich. Der Bürgerausschuss diskutiert erfahrungsgemäß ausführlich mit den Petenten, bildet sich eine Meinung und gibt diese als Beschlussvorschlag an das zuständige Gemeindeorgan weiter. Die Anregungen oder Beschwerden nach § 24 GO NRW ist also in bestimmten Fällen die logische Fortsetzung des Einwohnerfragerechtes.

Daher rät der Bürgermeister davon ab, das bewährte Verfahren zu ändern. Das Fragerecht als Einstieg in ein weiteres Beteiligungsverfahren hat sich in der jetzigen Form bewährt.

Zusätzlich zu den genannten Möglichkeiten gibt es für Bornheimer Bürger und Einwohner vielfältige Möglichkeiten, sich über aktuelle Vorgänge in der Stadt zu informieren oder aktiv einzubringen. So sind beispielsweise alle Rats- und Ausschussvorlagen und Niederschriften der städtischen Gremien im Internet auf der Homepage der Stadt Bornheim zu finden. Darüber hinaus lädt der Bürgermeister in wichtigen Vorhaben (z.B. bei Planungs- oder Bauvorhaben) zu Einwohnerversammlungen ein. Dort kann eine intensive Aussprache zwischen Bürgern und Verwaltung zu den aktuellen Themen stattfinden.

Jeder Bürger und jeder Einwohner hat auch die Möglichkeit sich mit seinen Anliegen und Fragen direkt an den Bürgermeister zu wenden. Regelmäßig findet am 1. und 3. Donnerstag im Monat die Bürgermeistersprechstunde statt.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 zur Vorlage 301/2012-1/1 ausführlich über das Thema Bürgerbeteiligung diskutiert. Die Fraktionen sprachen sich grundsätzlich für eine Ausweitung von Bürgerbeteiligung aus. Auch der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten hat in der Sitzung am 04.10.2012 zur Vorlage 464/2012-1 beschlossen, die vom Petenten vorgebrachten Aspekte mit in die laufende Überlegung zur Erweiterung der Bürgerbeteiligung einzubeziehen. Der Bürgermeister schlägt daher vor, den vorliegenden Antrag in gleicher Weise zu behandeln.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

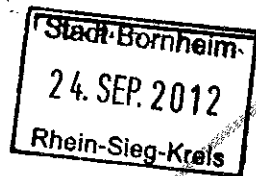
1 Anregung

2 Ergänzung zur Anregung

Theo Hopstein
 53332 Bornheim Aegidiusstrasse 04
 02222-8751 theodor.hopstein@freenet.de

22.09.2012

Bürgermeister der Stadt Bornheim
 Rathaus
 53332 Bornheim



Änderung der Einwohnerfragestunde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte, folgenden Antrag nach § 24 GO auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, in einer fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe zu prüfen, wie das Verfahren zu Einwohnerfragestunden zu mehr transparenter Bürgerbeteiligung geführt werden kann.

Die Einwohnerfragestunde während der gestrigen Ratssitzung hat gezeigt, dass jetzige Verfahren zu starr ist und der Fragesteller kaum Gelegenheit hat, sein im Interesse der Bürger vorgetragenen Fragen umfassend begründend darzustellen. In vielen Kommunen ist dies anders. Dabei ist auch geregelt, dass Kinder und Jugendliche auch Fragen stellen können. Die Fragen können nicht nur an die Verwaltung, sondern auch an die Politik gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Evg. zur Annahme
eingegangen am 26.09.2012*

Einwohnerfragestunde

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie



Dieser Artikel oder nachfolgende Abschnitt ist nicht hinreichend mit Belegen (beispielsweise Einzelnachweisen) ausgestattet. Die fraglichen Angaben werden daher möglicherweise demnächst entfernt. Bitte hilf der Wikipedia, indem du die Angaben recherchierst und gute Belege einfügst. Näheres ist eventuell auf der Diskussionsseite oder in der Versionsgeschichte angegeben. Bitte entferne zuletzt diese Warnmarkierung.

Die **Einwohnerfragestunden** sind in den Geschäftsordnungen der Städte festgelegt.

Viele Städte und Gemeinden haben sich nach der Gemeindeordnung des jeweiligen Bundeslandes entschieden, in den Sitzungen des Stadtrates oder der Bezirksvertretung sogenannte Einwohnerfragestunden abzuhalten. Dabei sind die Regelungen zur Einwohnerfragestunde in den Grundzügen sehr ähnlich und weichen zumeist nur bei Fristen der Eingabe und einigen anderen Details ab.

In den Einwohnerfragestunden können sich die Bürger mit ihren Fragen aktiv an den Ratssitzungen bzw. an den Sitzungen der Bezirksvertretung beteiligen. So soll Bürgerbeteiligung gefördert werden. Dazu werden die Fragestunden für Einwohner in die Tagesordnungen aufgenommen und die demokratische Möglichkeit geschaffen, durch Fragen bei Angelegenheiten der Stadt oder des Stadtbezirks politisch mitzuwirken. Die Fragen können an die Politik oder die Verwaltung gerichtet werden.

Fragen dürfen auch Kinder und Jugendliche stellen (BW) oder auch Einwohner ab dem 14. Lebensjahr (NRW).

Einwohnerfragestunden werden häufig, wenn sie nicht regelmäßig abgehalten werden, über die örtliche Presse bekannt gegeben. In manchen Gemeinden werden die Fragesteller auch schriftlich informiert.

Zumeist müssen die Fragen sieben bis zehn Tage vor der Sitzung eingereicht werden.

Gefragt werden kann alles, sofern es sich um Angelegenheiten der Gemeinde oder des jeweiligen Stadtbezirks handelt und die Beantwortung nicht gesetzliche Vorschriften verletzt oder ein laufendes Gerichtsverfahren betrifft. Ebenso dürfen die Fragen weder beleidigenden Inhalt haben noch nichtöffentliche Angelegenheiten betreffen.

In der öffentlichen Sitzung sind der Fragestellerin bzw. dem Fragesteller ein bis zwei Ergänzungsfragen erlaubt, die in der Ratssitzung ohne vorherige Bekanntgabe gestellt werden können.

Ist eine Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, kann auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden oder teilweise auch verlangt werden. Auch wer am Sitzungstag verhindert ist, erhält eine schriftliche Antwort.

Die Fragen sind fristgerecht an den Bürgermeister oder den Bezirksvorsteher zu richten.

Auch Parteigruppierungen, die bei der Wahl kein Mandat erhielten, nutzen die Einwohnerfragestunde zur politischen Mitgestaltung. Ebenso kann Ratsmitgliedern dieses Recht bei persönlicher Betroffenheit gewährt werden.

Die jeweils geltenden Regelungen sind im Einzelnen der Geschäftsordnung der Gemeinde zu entnehmen.

Von „<http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Einwohnerfragestunde&oldid=97050334>“
Kategorie: Bürgerbeteiligung

- Diese Seite wurde zuletzt am 12. Dezember 2011 um 20:38 Uhr geändert.
- Abrufstatistik

Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; zusätzliche Bedingungen können anwendbar sein. Einzelheiten sind in den Nutzungsbedingungen beschrieben.

Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.

In vielen Kommunen verläuft die Einwohnerfragestunde in der Ratsitzung so, dass der Antragsteller zunächst die Gelegenheit, die gestellte Anfrage zu begründen. Die Redezeit beträgt höchstens ... Minuten.

Außerdem können ... Zusatzfragen gestellt werden.

Trifft eine Gruppe als Fragesteller auf, so steht das Recht, ... Zusatzfragen zu stellen, nur einem von der Gruppe bestimmten Mitglied zu.

Ich beantrage hiermit ergänzend, die genannten Anregungen mit zu berücksichtigen.

Hessel, 24.09.12

Heu Kopfen

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	14.11.2012
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	05.12.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	503/2012-9
Stand	30.10.2012

Betreff Anregung nach § 24 GO ohne Datum (Eingang 27.09.2012) betr.
Verkehrsverhältnisse auf der Wupperstraße in Hersel

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Bei der Wupperstraße in Hersel handelt es sich um eine Stichstraße, die nur von der Nahestraße angefahren werden kann. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten herrscht sowohl in der Wupperstraße wie im angrenzenden Bereich ein allgemein hoher Parkraumbedarf.

Da die Wupperstraße mittels der Verkehrszeichen 325 / 326 Straßenverkehrsordnung (StVO) als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen ist, darf dort nur in den gekennzeichneten Flächen geparkt werden.

Das Parkverhalten ist mithin in der Wupperstraße eindeutig geregelt.

Da sich die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit bereits mehrfach mit ihrem Anliegen an den Bürgermeister gerichtet hat, wurde die Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Wupperstraße im Rahmen der personellen Möglichkeiten ausgedehnt. Dabei festgestellte Parkverstöße wurden geahndet, wobei die Kontrollmaßnahmen jedoch wegen der Vielzahl der zu überwachenden Bereiche im Stadtgebiet zwangsläufig nicht umfassend sein können.

Konkret wurden im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs von Januar bis Oktober 2012 lediglich 3 Parkverstöße festgestellt und geahndet. Die sonstigen von der Beschwerdeführerin mitgeteilten Parkverstöße konnten von der Ordnungsbehörde leider nicht weiter verfolgt werden, da sie nicht als Zeuge benannt werden möchte.

Da im verkehrsberuhigten Bereich die zulässigen Stellplätze durch Fahrbahnmarkierungen rechtssicher ausgewiesen sind, bedarf es der angeregten Grenzmarkierung (VZ 299 StVO) nicht, zumal sie eine Doppelregelung darstellen würde.

Unabhängig von ggfs. zu klärenden Fragen zu Nutzen und rechtlichem Erfordernis bietet schon der Haushalt der Stadt angesichts des Haushaltssicherungskonzeptes hierfür keinen Handlungsspielraum.

Auch die mit der Anregung übersandten Beispiele von vorhandenen Halteverbotsregelungen und Grenzmarkierungen aus dem Stadtgebiet Bornheim führen zu keiner anderen Bewertung, da es hierbei in keinem Fall um einen verkehrsberuhigten Bereich handelt.

Der Bürgermeister sieht daher keine Möglichkeit der Anregung zu entsprechen; wird jedoch die Wupperstraße auch zukünftig hinsichtlich von Parkverstößen weiter überwachen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen zum Sachverhalt

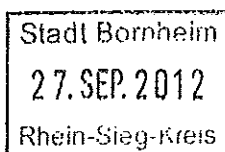
1 Anregung

2 nicht-öffentliche Unterlagen

Stadt Bornheim

Bürgermeisterbüro

53332 Bornheim



Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung

Anbringung eines Verkehrszeichens gem. § 41 Abs. 3 Nr. 8 StVO, Zeichen 299 oder Durchführung sonstiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen vor dem Grundstück Wupperstraße 2, 53332 Bornheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,
sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten,

hiermit bitten wir um die Anbringung des oben genannten Verkehrszeichens 299 vor der Ausfahrt des Grundstücks Wupperstraße 2, 53332 Bornheim oder die Durchführung sonstiger verkehrssteuernder Maßnahmen vor dem Grundstück Wupperstraße 2, 53332 Bornheim

Dabei handelt es sich um unsere einzige Grundstücksausfahrt.

Begründung:

Die Benutzung der Ein-/Ausfahrt zu unserem privaten Grundstück wird durch permanent ordnungswidrig und behindernd parkende Fahrzeuge ständig erschwert und nicht selten unmöglich gemacht.

Den uns von der Stadt erteilten Rat, die jeweiligen Ordnungswidrigkeiten zur Anzeige zu bringen, haben wir befolgt, jedoch ohne dass dies zu einer spürbaren Verbesserung der Situation geführt hätte. Dies liegt vor allem daran, dass es immer wieder andere Fahrzeuge sind, die im Bereich der Einfahrt behindernd abgestellt werden, so dass der beabsichtigte Ermahnungs- und Abschreckungseffekt nicht eintreten kann. Unsere Einfahrt wird von beiden Seiten nahezu zugeparkt. Wenn dann – wie regelmäßig – auch auf der der Einfahrt gegenüberliegenden Straßenseite geparkt, können wir unser Grundstück nicht mehr mit unseren Autos erreichen oder verlassen.

In der Anlage übersende ich eine – unvollständige – Auflistung der von mir erfassten Fahrzeuge, die im Bereich der Zufahrt geparkt haben. Es handelt sich um über 48 Fälle – seit Mai 2012.

Nur wenige Fahrzeuge sind aus der unmittelbaren Nachbarschaft, wie der Protokoll ebenfalls zu entnehmen ist. Der Parkdruck resultiert insbesondere aus dem Mehrfamilienhaus Nahestraße 21-. Die dortige Tiefgarage ist ganz offensichtlich zu klein ausgelegt, um allen Be-

wohnern ausreichend Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Durch die Beschilderung der Nahestraße ist dort das Parken trotz Einbahnverkehr beidseitig verboten worden.

Es besteht daher nahezu ständig eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Dies, zumal durch die gegebenen Umstände die Unfallgefahr beträchtlich erhöht wird – was sich bereits mehrfach realisiert hat. Mehrfach wurden bereits Fahrzeuge beschädigt, in einem Fall auch eine Grundstückseinzäunung.

Die bis in den Einfahrtsbereich parkenden Fahrzeuge – siehe Beispielfotos – erschweren es auch für durchfahrende Fahrzeuge, z.B. spielende Kinder, rechtzeitig zu erkennen, wenn diese vom Grundstück in Richtung Fahrbahn gehen. Kinder sind in der Straße zahlreich vorhanden.

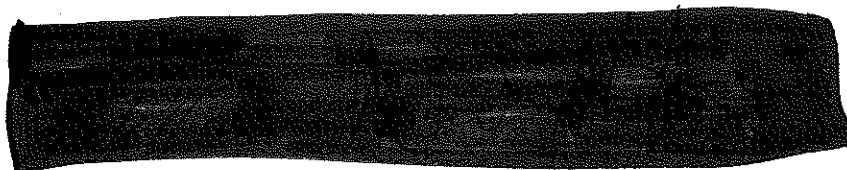
Durch Anbringung des oben genannten Zeichens 299 würde hier auf einfache Weise das bestehende Park- und Halteverbot verdeutlicht und Verkehrsteilnehmer erfolgreich davon abgehalten, ihr Fahrzeug dort zu positionieren. Ergänzend oder alternativ käme eine Fahrbahnmarkierung in Betracht, die den Verkehrsteilnehmern deutlich macht, dass dort nicht geparkt darf. Eine weitere Alternative könnte in einer Verhinderung des Parkens durch bauliche Veränderungen oder eine Möblierung der Wupperstraße liegen.

Zur Veranschaulichung der Situation sind diesem Schreiben entsprechende Lichtbilder der Örtlichkeit beigelegt.

Dass in anderen Gemeinden solche Maßnahmen erfolgreich ergriffen wurden, zeigt ein Lichtbild, welches ebenfalls in einer verkehrsberuhigten Zone entstanden ist.

Wir bitten hier, zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und im Interesse der Verkehrssicherheit die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen wie beantragt zu treffen.

Wir sind gerne bereit, diese Problematik mit Ihnen vor Ort zu erörtern und hoffen auf Ihre Unterstützung.



Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	14.11.2012
Sport- und Kulturausschuss	15.11.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	512/2012-1
Stand	05.10.2012

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 06.10.2012 betr. Sportplatz in Hersel

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters darüber zur Kenntnis, dass der Neubau des Sportplatzes Hersel im Verfahren ist, die Verkehrssicherheit des derzeitigen Sportplatzes bis zur Fertigstellung des neuen Sportplatzes sichergestellt ist und empfiehlt dem Sport- und Kulturausschuss ebenfalls Kenntnisnahme.

Beschlussentwurf Sport- und Kulturausschuss

Der Sport- und Kulturausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters darüber zur Kenntnis, dass der Neubau des Sportplatzes Hersel im Verfahren ist und die Verkehrssicherheit des derzeitigen Sportplatzes bis zur Fertigstellung des neuen Sportplatzes sichergestellt ist.

Sachverhalt

Ehrenratsherr Theo Hopstein wurde mit dem beigefügten Schreiben vom 02.07.2012 über den Sachstand zur Errichtung eines neuen Sportplatzes in Hersel unterrichtet. Daraus ist ersichtlich, dass sich die Maßnahme in der Umsetzung befindet.

Hinsichtlich der Verkehrssicherheit des derzeit genutzten Sportplatzes erklärt der Bürgermeister, dass diese in üblicher Weise kontrolliert und sichergestellt wird. Dazu wird auch auf die Antwort zur Einwohnerfrage von Ehrenratsherrn Hopstein vom 03.08.2012 hingewiesen, die ebenfalls beigefügt ist.

Darüber hinausgehenden Besichtigungsbedarf sieht der Bürgermeister nicht.

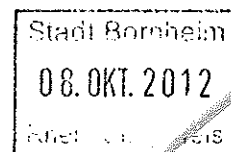
Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Anregung
- 2 Antwort 02.07.2012
- 3 Einwohnerfrage 03.08.2012

06.10.2012

Bürgermeister der Stadt Bornheim
Rathausstrasse 2
53332 Bornheim

Sportplatz Hersel
Bürgerantrag nach § 24 GO



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
aufgrund der gestrigen Jahreshauptversammlung des TuS Germania
Hersel 1910 e.V. stelle ich den abschliessend formulierten
Bürgerantrag.

Zu dem Tagesordnungspunkt „Neuer Sportplatz“ erläuterte der neu
gewählte Vorsitzende Thomas Horstmann zunächst die
ausgesprochen angenehm geführte Diskussion in Ihrem
Hause. Danach waren alle Mitglieder der Auffassung, dass die
Angelegenheit bei Ihnen in guten Händen ist, wenngleich auch ein
konkreter Zeitpunkt zur Fertigstellung des neuen Platzes nicht
genannt werden kann.

Bei einer Wartezeit von fast 50 Jahren blickt der Vorstand in die
Zukunft, wobei in Anbetracht der Ausstattung der Sportplätze in den
Vorgebirgsorten ein gewisser Neid verständlich sein dürfte.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang eine Frage zu Ihrem
Schreiben vom 27.09.2012 zu der Einwohnerfragestunde des Rates
am 20.09.2012. Zunächst der Hinweis, dass die Einschränkungen für
unseren Verein nicht seit Jahren, sondern seit 5 Jahrzehnten bekannt
sind. Völlig unverständlich finde ich jedoch die Behauptung, dass
die Vereinsvorstände der Germania über viele Jahre eher an dem
bisherigen Standort festhalten wollten. Diese Behauptung wurde mit
grosser Missbilligung aufs Entschiedenste zurückgewiesen.

Der Bericht des Jugendleiters war besonders eindrucksvoll. Er leitet
über 200 Jugendliche. In Anbetracht des ausgesprochen schlechten
Zustandes des alten Sportplatzes befürchten viele Eltern eine
Verletzungsgefahr ihrer Kinder! Sie tragen diesen Zustand bestimmt
nicht mehr lange mit.

Ich stelle deshalb folgenden Antrag im Sinne des TuS Germania
Hersel:

Der Bürgerausschuss empfiehlt dem Rat, sich bei einer
Ortsbesichtigung von dem Zustand des alten Sportplatzes zu

überzeugen und in den Fraktionen sinnvolle Massnahmen bis zur
Benutzung des neuen Sportplatzes festzulegen.
Die Gesundheit unserer Kinder muss absoluten Vorrang haben!
Mit freundlichen Grüßen

Heu Korten

Besuchszeiten:
 Montag - Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
 53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

**1-STEUERUNGSUNTERSTÜTZUNG
 UND ZENTRALE DIENSTE**

Herr Over
 Zimmer: 302
 Telefon: 0 22 22 / 945 - 210
 Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
 E-Mail: wilhelm.over@stadt-bornheim.de

Herrn
 Theo Hopstein
 Aegidiusstrasse 4
 53332 Bornheim

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
 26.06.2012

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
 1.3 -Ov

Datum
 02.07.2012

Sportplatz Hersel

Sehr geehrter Herr Hopstein,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.Juni 2012 zu den Planungen eines neuen Sportplatzes für Hersel.

Erlauben Sie mir, Ihnen bezüglich des derzeitigen Planungsstandes folgende Erläuterungen zu geben.

Um den Sportplatz auf der vorgesehenen Fläche an der Erftstrasse errichten zu können, sind zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

In diesem Zusammenhang habe ich ein Planungsbüro mit den Vorplanungen für den Neubau des Sportplatzes in Hersel beauftragt. Der von dem Planungsbüro erstellte Entwurf ist Bestandteil des Bebauungsplanentwurfs Hersel 32, der sich zur Zeit (bis 04.07.2012) in der 1. Beteiligungsphase der Öffentlichkeit befindet. Die sich hieraus ergebenden Stellungnahmen werden anschließend ausgewertet und dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften und dem Rat zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt. Danach schließt sich die 2. Beteiligungsphase mit einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats an. Nach Auswertung der sich ggf. hieraus ergebenden Stellungnahmen erfolgt die abschließende Beratung im Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften und dem Rat.

Wie bereits in der Sitzung des Rates am 24. Mai 2012 erwähnt, kann ein Zeitpunkt für die Fertigstellung bzw. des Baubeginns des neuen Sportplatzes derzeit noch nicht benannt werden.

Ergänzend hierzu möchte ich anmerken, dass der TuS Hersel von Beginn an in die Planungen über die Errichtung des neuen Sportplatzes einbezogen wurde und zu jedem Zeitpunkt über den aktuellen Stand der Maßnahme informiert ist.

Ich hoffe, Ihre Fragen hiermit beantwortet zu haben

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Theo Hopstein
53332 Bornheim Aegidiusstrasse 04 03.08.2012 (20.08.2012)
02222-8751 theodor.hopstein@freenet.de

Bürgermeister der Stadt Bornheim
Rathaus
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
04. SEP. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Frage für die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim gem. § 20 GO
Anlage: Mein Schreiben vom 16.07.2012 an den GA Bonn.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
die Situation um den neuen Sportplatz in Hersel wird von mir ja schon über 50 Jahren ausgesprochen kritisch mit gelegentlichen Wutanfällen begleitet. Wie aus der Anlage hervorgeht, werden die Vorgebirgsorte weiterhin „schonungslos“ finanziell unterstützt-natürlich zu Lasten von Hersel. Erschwerend kommt natürlich hinzu, dass bei jedem Heimspiel 5-7 Bälle vom Rhein weggetrieben werden. Zudem macht die Öffnung des Zaunes grosse Probleme. Durch den angrenzenden Radweg von Köln nach Bonn und umgekehrt sind die Zuschauer grossen Gefahren ausgesetzt. Es haben sich nicht nur zahlreiche Beinahe-Unfälle ereignet.
Frage: Halten Sie es nicht für gerechtfertigt, dass der TUS Hersel zur Gefahrenabwehr der Zuschauer und zur Sicherung und zum Ersatz der Spielbälle eine monatliche Entschädigung von mindestens 5.000 EUR erhält?

Mit freundlichen Grüßen

Theo Hopstein

Theo Hopstein
53332 Bornheim Aegidiusstrasse 04 16.07.2012
02222-8751 theodor.hopstein@freenet.de

General-Anzeiger Bonn
53111 Bonn

Ihr Artikel „Streit um Sportplatzzuschüsse“ vom 16.07.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
beim Lesen des vorgenannten Artikels wusste ich zuerst nicht, ob ich lachen oder weinen sollte. Wenn der Vorsitzende Theo Riegel vom SSV Merten die jährlichen Zuschüsse von 62.000 EUR für die neuen Kunstrasenplätze für zu niedrig hält und sich dabei auf Kommunen bezieht, die Flutlichtanlagen und Stadien für zwei Millionen EURO haben und nichts zahlen müssen, dann grenzt das ja bald an Größenwahn und lässt jeden Realismus vermissen. Bei den Herselern kommt blanke Wut auf, wenn man bei diesen Zahlen an die Sportplatzsituation in Hersel denkt. Seit über 30 Jahren wird den Herseler hoch und heilig ein neuer Sportplatz versprochen. Das Ergebnis dieser Versprechungen war: Alle Vorgebirgsorte bekamen neue Plätze, die seinerzeitige Diaspora in den Rheinorten wurde immer vergessen. Nebenbei bemerkt, die teuren Kunstrasenplätze könnten wegen des Hochwassers auf dem jetzigen Platz ohnehin nicht genutzt werden. Zudem wird die hervorragende Jugendarbeit des TUS Hersel durch das Hochwasser immer wieder unverantwortlich behindert. Ich glaube, das Rathaus würde gestürmt, wenn beim SSV Merten solche Verhältnisse herrschen würden. Wenn die Liebe für den Fußball von Herrn Riegel so hoch geachtet wird, sollte es ihm auch in Anbetracht der Verbundenheit zu diesem Sport doch leicht fallen, sich zunächst auch für einen neuen Sportplatz in Hersel einzusetzen.

P.S.

Als Ortsvorsteher Hersel, als Ehrenratsherr und als 60jähriges Mitglied kann ich belegen, wie die unendliche Geschichte des Sportplatzes in Hersel verlaufen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Theo Hopstein

Antwort

Die Problematik hinsichtlich der Lage des Sportplatzes in Hersel und die damit verbundenen Einschränkungen für die Nutzer der Sportanlage sind seit Jahren bekannt. Ebenso ist bekannt, dass die Vereinsvorstände der Germania über viele Jahre eher an dem bisherigen Standort festhalten wollten.

Um einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, wurden in den vergangenen Jahren, u.a. aufgrund der Hochwassersituation, immer wieder erhebliche finanzielle Mittel für die Instandhaltung des Sportplatzes erforderlich. Aus diesem Grund hat der Rat der Stadt Bornheim die Verlegung des Sportplatzes beschlossen. Die Planungen für die neue Sportanlage an der Erftstraße gehen zügig voran.

Dennoch wurde im vergangenen Jahr die Ballfangzaunanlage des derzeitigen Sportplatzes in Hersel erneuert. Hierbei ist die Zaunhöhe von 4 mtr. auf 5 mtr. erhöht worden, um das geschilderte Problem betreffend des Verlustes von Fußbällen deutlich zu vermindern.

Zu der von Ihnen angesprochenen Förderung von Sportvereinen teile ich folgendes mit:

Der Rat hat den Bürgermeister im Rahmen der Haushaltskonsolidierung beauftragt, Gespräche mit den Vereinen mit dem Ziel zu führen, die Anzahl der Sportplätze zu reduzieren bzw. Sportplätze an die Vereine zu übertragen. Aktuell sind die Platzanlagen in Brenig, Merten und Waldorf an die Vereine übertragen worden. Die Vereine erhalten einen Betriebskostenzuschuss, der die laufenden Kosten aber nicht vollständig deckt.

Einige Sportvereine planen, die vorhandenen Tennenplätze in Kunstrasenplätze umzubauen. Die Vereine nehmen hierfür erhebliche finanzielle Belastungen in Kauf. Die Stadt Bornheim unterstützt diese Bauvorhaben mit einem einmaligen Baukostenzuschuss in Höhe von 50.000€. Es handelt sich hierbei um den Betrag, den die Stadt ansonsten für die dringend notwendige Sanierung der Sportstätten hätte aufbringen müssen.

Die TUS Germania Hersel hat im Gegensatz zu anderen Vereinen im Stadtgebiet den großen Vorteil, dass sie durch die Notwendigkeit der Verlegung keinen sechsstelligen Betrag in eine Umgestaltung der Platzanlage investieren muss. Der Bürgermeister erwartet deshalb von der Germania eine Beteiligung und Mitwirkung bei der Verlegung des Sportlerheimes.

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	14.11.2012
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	05.12.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	550/2012-6
Stand	25.10.2012

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 24.10.2012 betr. Bauantrag für einen geplanten Reiterhof und Einhaltung des Landschaftsplanes Bornheim

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Anregung und die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften, ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Anregung und die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die beantragte Baugenehmigung wurde bisher nicht erteilt.

Das Vorhaben soll in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 07.11. erörtert werden (s. Vorlagen 537/2012-6 und 461/2012-6).

Aufgrund des späteren Eingangs der Anregung konnten die angesprochenen Punkte bis zum Redaktionsschluss nicht abschließend geprüft und darüber berichtet werden. Sie sind auch Gegenstand von dienstaufsichtlichen Überprüfungen durch die Bezirksregierung, deren Ergebnisse dem Bürgermeister noch nicht bekannt sind.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

[REDACTED]
[REDACTED]
An den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
Herr Vorsitzenden T. Knott
Rathaus
53332 Bornheim

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Eingang 24.10.12
Hausbriefkasten
Sik

sowie die weiteren
Unterzeichner
dieses Bürger-
antrages (Liste
wird zur Sitzung
nachgereicht)

Kopien an:

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler

Stadt Bornheim
25. OKT. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Die Ratsfraktionen von

- CDU, Frau Vorsitzende Petra Heller
- SPD, Herr Vorsitzender Wilfried Hanft
- Bündnis 90 / Die Grünen, Frau Vorsitzende Gabriele Deussen-Doppstadt
- FDP, Herrn Vorsitzenden Christian Koch
- UWG / Forum, Herrn Vorsitzenden Hans Gerd Feldenkirchen

Bürgerantrag nach § 24 GO

- Thema: 1. Empfehlung an die Verwaltung den Bauantrages für einen geplanten
Reiterhof Am Heimatblick abzulehnen
2. Empfehlung an die Verwaltung, sich für die Einhaltung des
Landschaftsplanes Bornheim einzusetzen

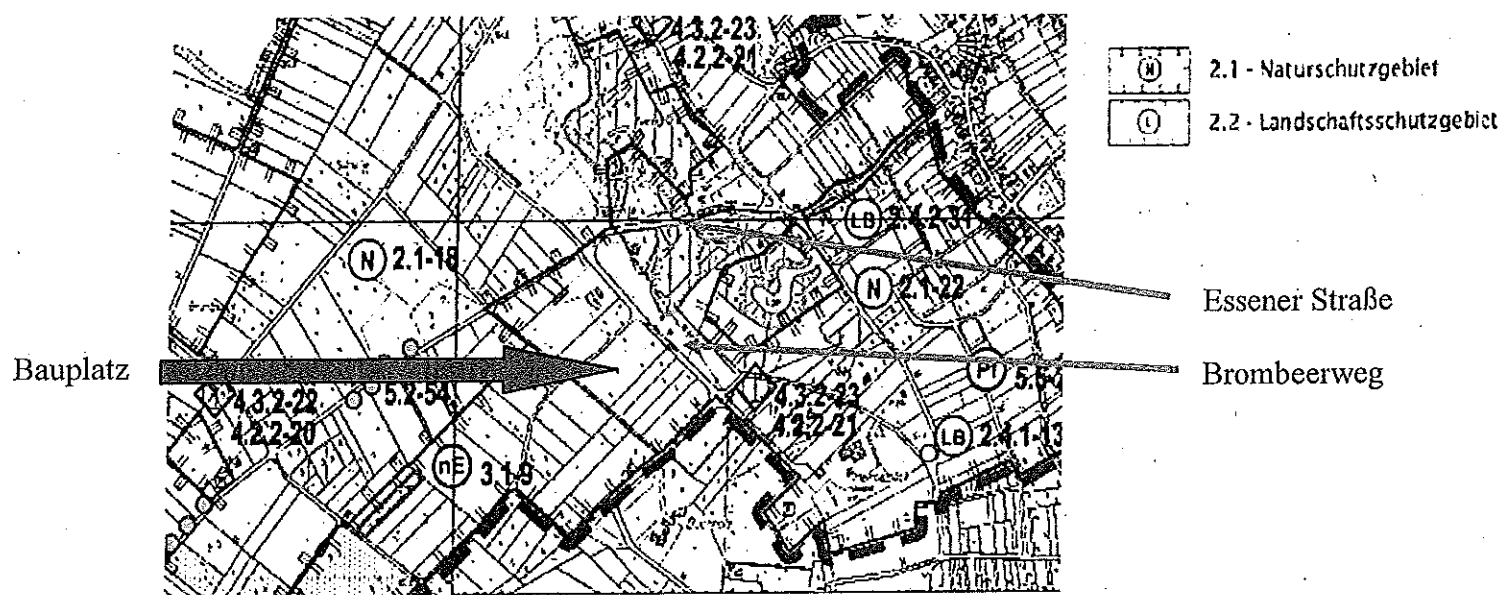
Sehr geehrter Herr Knott,

im Folgenden erhalten Sie unseren Bürgerantrag mit der Bitte um Behandlung in der
nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten.

Sachverhalt

Der Stadt Bornheim liegt seit März/April ein Bauantrag vor, auf ca. 6000qm Fläche
am Brombeerweg einen Reiterhof zu errichten. Dieser Bereich liegt im
Landschaftsschutzgebiet in Nähe der Grenze zum Naturschutzgebiet „An der
Roisdorfer Hufebahn“, das bei einer Betrachtung des Gesamtbetriebes schon

dadurch betroffen wird, dass sich nach den bislang vorliegenden Informationen dort größere geplante Weideflächen befinden.



Beantragt ist lt. Angaben der Landwirtschaftskammer ein „zentraler Gebäudekomplex für die Haltung von bis zu 48 Pferden mit Bewegungshalle 20X40m, Service- und Sozialbereiche, Offenställen, Auslauflächen, Festmistlager und dazugehöriger Infrastruktur für den Standort“ mit einer Hallenhöhe von 9 Metern (Kölner Stadt-Anzeiger).

Der Bauplatz

- liegt im Bereich des Landschaftsplans der Stadt Bornheim, der nach seiner Formulierung gerade in diesem Bereich neue Hofansiedlungen verhindern soll.
- liegt im Bereich des „Grünen C“ und ist damit als „Freiraum“ abgesichert.
- ist Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und als solcher in den Karten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW („LANUV“) dargestellt.
- und seine Umgebung haben laut dem Flächennutzungsplan Bornheim eine besondere Bedeutung für die Naherholung.

Der Antragsteller ist ein vormals in Alfter-Witterschlick an der Schmalen Allee ansässiger Pferdebetrieb, der gewerbliche Leistungen wie Pferdepensionen, Reitschule und Ausritte anbietet. Eigenen Angaben zu Folge wird auch Pferdezucht betrieben.

Es handelt sich um ein Neubauvorhaben auf einer bislang nicht bebauten Fläche (alte Erwerbsobstplantage, inzwischen bereits gerodet).

Zeitablauf und inhaltlicher Status

Der nach Angaben der Stadt gestellte „Bauantrag“ (Bauvoranfrage?) muss bereits in den Monaten März/April gestellt worden sein, da die eingeholte erste Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 2.5.2012 datiert.

Seit März 2012 gab es Gespräche mit Herrn Bürgermeister Henseler und Herrn Dr. Paulus zu einem vom BUND initiierten Projekt „Obstblütenlandschaft Vorgebirge“, mit dem das Gebiet zwischen Quarzgrube und Heimatblick im Sinne des Naturschutzes und der Naherholung weiter entwickelt werden soll.

Das gemeinsame, inkl. Stadt Bornheim verabschiedete Abschlusspapier datiert um den 17.5.2012.

Vergleiche hierzu auch Umweltausschuss der Stadt Bornheim, Sitzung vom 23.5.2012, Vorlage Nr. 229/2012 - SUA

Die erste öffentliche Kenntnis von dem Bauvorhaben datiert vom 30.5. (BUND).

Die eingeschaltete Landwirtschaftskammer hat zwei Stellungnahmen zur Einstufung des Antragstellers als privilegiertem Betrieb nach § 35 Absatz I BauGB abgegeben, die erste am 2.5.2012, eine Ergänzung auf Nachfrage der Stadt am 23.8.2012.
Ergebnis: Der Antragsteller ist ein privilegiertes Unternehmen.

Die Untere Landschaftsbehörde hat nach eigenen Angaben gegenüber der Stadt Bornheim Stellung genommen. Diese Stellungnahme liegt uns nicht vor. Offenbar hat sie aber eine Ausnahme von den Festsetzungen des Landschaftsplanes erteilt. Der Landschaftsbeirat sowie Naturschutzverbände wie z.B. der BUND wurden nicht beteiligt. Der BUND hat bei der Bezirksregierung Beschwerde mit dem Ziel eingelegt, die Ausnahme wegen Nichtberücksichtigung zahlreicher gravierender umweltrelevanter Aspekte zu widerrufen.

Die Stadt Bornheim hat den Antragsteller des Bauvorhabens zur Vorlage von Unterlagen, insbesondere von Flächennachweisen aufgefordert, um dann zu entscheiden. Dem Vernehmen nach sprechen wir hier von Mitte November.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Stadt sich in irgendeiner Weise zu der durch die Ausnahme erfolgte Änderung des Landschaftsplanes eingelassen hat, man muss davon ausgehen, dass eine Vertretung der eigenen Interessen im Sinne einer Beibehaltung des seinerzeit auch in Bornheim beschlossenen Plans nicht erfolgt ist. Es ist ebenfalls nicht klar, wer die Ausnahme beantragt/angeregt hat (der Antragsteller? die Stadt?).

Begründung des Bürgerantrages

Nach unserem Kenntnisstand sind seitens der Verwaltung verschiedene Umstände nicht berücksichtigt worden bzw. zu berücksichtigen, die zu einer Ablehnung des Bauantrages führen müssen:

1. Es bestehende begründete Zweifel an Einstufung des Antragstellers als „privilegiertem Betrieb“ durch die Landwirtschaftskammer. Die Verwaltung sollte insbesondere die folgenden Aspekte einer intensiven und umfassenden Prüfung unterziehen oder die erfolgte Prüfung hinterfragen:
 - Sind die der Stellungnahme der LWK zugrundeliegenden Futtermittelflächen überhaupt verfügbar oder heute nicht mehr verfügbar (z.B. aber nicht nur Flächen des Heimatblicks, die inzwischen vom Antragsteller wieder geräumt wurden)?
 - Befinden sich unter den Futtermittelflächen solche, die zu diesem Zweck

- nicht geeignet sind (Wald, Naturschutzgebietsflächen mit eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit, Hangflächen in Erosionsgebieten über Roisdorf etc.)?
- Sind die erforderlichen Eigentumsflächen vorhanden, d.h. ist der Antragsteller nachweislich Eigentümer und nicht z.B. erst Partner eines sachenrechtlich noch unverbindlichen Vorvertrages?
 - Sind die erforderlichen schriftlichen Verträge zu langfristigen Pachtflächen (länger als 12 Jahre) belegt und geprüft, dass zur Laufzeit keine Nebenabreden bestehen?
 - Gibt es einen Nachweis der von den gesetzlichen Regelungen geforderten Nachhaltigkeit des Betriebes (Wirtschaftlichkeit, Sicherstellung eines Betriebes über die jetzige Generation hinaus, eingerichteter Betrieb mit den notwendigen Betriebsmitteln)?
2. Die Ausnahme von den Festsetzungen des Landschaftsplanes ist nicht haltbar, zur Begründung verweise ich auf die angefügte Liste. Hier muss die Stadt Bornheim entweder selbst entscheiden oder die Ausnahme bei der ULB hinterfragen.
3. Der Bauantrag ist in jedem Fall abzulehnen, da, selbst wenn es sich um ein privilegiertes Unternehmen handelt, dem Bauvorhaben an dieser Stelle „öffentliche Belange“ entgegenstehen. Auch hierzu verweise ich auf die Liste in der Anlage.

Fazit

Bekanntermaßen hat die Landschaft des Vorgebirges zwischen Quarzgrube und Heimatblick in ihrer jetzigen kleinflächigen, abwechslungsreichen und unbebauten Art Bornheim nach langem Kampf vor Quarzsandabbau und anschließender Müllverfüllung bewahrt. Sie ist durch den Einsatz der Einwohner, der hier tätigen Vereinigungen und der Stadt selbst zu wertvoll geworden um jetzt in einem „Schnellverfahren“ ohne Berücksichtigung entscheidender Aspekte von neuen Bauvorhaben und noch mehr Pferden mit gravierenden Folgen für Landschafts- und Naturschutz zerstört zu werden.

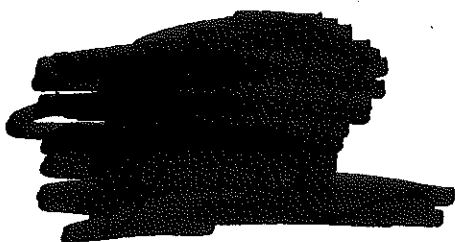
Der Bauantrag ist abzulehnen. Wir bitten den Bürgerantrag mit dieser Empfehlung dem zuständigen Ausschuss zuzuleiten und dort die Entscheidung zu treffen, der Verwaltung zu empfehlen, den Bauantrag abzulehnen. Angesichts des nach Anhaltspunkten vermuteten Entscheidungshorizontes von Mitte November sollte sichergestellt werden, dass die Verwaltung vor ihrer Entscheidung alle relevanten Aspekte unter Berücksichtigung etwa eingetretener Änderungen in der Sachlage gründlich klärt.

Wir bitten angesichts der vermuteten Zeitschiene um die Empfehlung an die Verwaltung, dass nicht vor einer Behandlung im Planungsausschuss entschieden wird.

Es ist zudem von Interesse für die Vielzahl der betroffenen und interessierten Einwohner zu wissen, wie sich die politischen Parteien zur weiteren Zukunft des betreffenden Gebietes stellen. Wir haben deshalb diesen Bürgerantrag auch allen Fraktionen mit der Bitte um klare Stellungnahme zukommen lassen.

Bornheim, den 24.10.2012

Unterzeichner des Bürgerantrages
(weitere werden zur Sitzung nachgereicht)

A large, solid black rectangular block redacting the names of the signatories. The block is positioned to the left of the page, below the text 'Unterzeichner des Bürgerantrages'.

Anhang Naturschutzaspekte und „Entgegenstehende öffentliche Belange“

Regionale 2010, Grünes C	Das Gebiet ist Freiraum und durch das Grüne C explizit als solcher abgesichert worden. Dadurch entsteht eine Schutzverbindlichkeit. Die Zufahrt zum geplanten Hof erfolgt über den "Link", die Bedeutung des Freiraumes wird im Regionalplan, im FNP und im Landschaftsplan abgesichert. Es wäre absurd, wenn die erfolgte Landesförderung bei der Zerstörung von Schutzgütern als Abwägungshinweis zu Gunsten eines Bauwerkes verstanden wird, aber im Falle eines vom Land geförderten Schutzes dieser Schutz keine Relevanz bei der Abwägung entfaltet.
Biotopverbund LANUV	Das Gebiet ist Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung gemäß der LANUV-Karten. Es ist bei der Neuansiedlung eines Hofes nicht nachvollziehbar, warum auf diese Darstellung keine Rücksicht genommen werden soll.
LSG-schutz im Landschaftsplan 2 Bornheim gemäß § 35 (3) Nr. 2, Nr. 5, Nr. 7 BauGB	- besonderer Schutz der Naherholung genau dieser Teilfläche im Umfeld des Heimatblickes! "besondere Bedeutung für Erholung", mit explizitem Verweis auf Waldville und Villeosthang zwischen Brenig und Roisdorf in der Erläuterung des LP. - besonderer Schutz der Streuobstbäume - Grundkonflikt bei Koppelpferdehaltung - kein Neubau von Hofstellen, nur die Nutzung bestehender Anlagen ist zulässig "ordnungsgemäße Unterhaltung von landwirtschaftlichen Hofflächen" Der Landschaftsplan ist genau so formuliert, dass zumindest für diesen Teilbereich neue Hofansiedlungen verhindert werden sollten!
NSG-schutz im Landschaftsplan 2 Bornheim, "An der Roisdorfer Hufbahn" gemäß § 35 (3) Nr. 2, Nr. 5 BauGB	Max. 2 GVE/ha/a oder Mahd ab dem 15.6., 2. Mahd ab dem 15.09., nur PK-Düngung zulässig Schutzzweck: hohe Struktur- und Artenvielfalt mit Rote-Liste-Pflanzenarten und besonderem Wert für Insekten und Vögel" Der Konflikt, der im Gebiet entsteht, wenn weitere 48 Großpferde im Gebiet gehalten werden, ist absehbar. Eine Genehmigung daher nicht nachvollziehbar.
Erfordernis Befreiung NSG, gemäß § 23 (2) BNatSchG (z. B. OVG Lüneburg, 15.12.2008, 4 ME 315/08 oder VG Köln, 14 K 4263/11	Es ist bei einer Betriebsansiedlung der Gesamtbetrieb zu berücksichtigen. Da auch Flächen im NSG betroffen sind, ist insofern eine Befreiung von den NSG-Vorgaben erforderlich. Zusätzlich dürfen auch keine Maßnahmen außerhalb des NSG geplant werden, wenn sie sich negativ auf das Schutzgebiet auswirken. Die Pferdehaltung und die Hofstelle würde sich aber auf das Gebiet negativ auswirken (Zerstörung von Obstbäumen, höhere Nutzungsintensität, Zunahme von Störungen (Menschen, Katzen usw. und Verkehr usw.), Störung Wespenbussard, Ziegenmelker, Zauneidechse usw.)
Flächennachweis Futtergrundlage	Ausreichende Flächengrundlage wird angezweifelt:

	Zum einen in der tatsächlichen Verfügbarkeit (sind nur vorgemerkte oder bereits wieder geräumte Flächen berücksichtigt?) und zum anderen, weil offenbar die Nutzungsbeschränkungen bei Flächen im NSG "An der Roisdorfer Hufebahn" nicht berücksichtigt worden sind. Überdies sind einige Flächen in Hanglage u.U. für die ordnungsgemäße Pferdehaltung gar nicht geeignet. Es ist daher absehbar, dass es bei Hofansiedlung zu deutlichen Überweidungserscheinungen kommt, die auch jetzt schon auf den Pachtflächen des Betriebsinhabers auftreten und aktenkundig geworden sind.
Abwägung gemäß BauGB	- Schutz der Sonderstellung des Heimatblickes als ehealiges und ev. zukünftiges Ausflugslokal - Projektgebiet LSV, Heimat- und Eifelverein, Heimatfreunde Roisdorf, BUND für großformatiges Naturschutz- und Landschaftsschutzprojekt als berechtigter Belang in der kommunalen Abwägung - Natur- und Landschaftsschutz als Belang der Abwägung (Rote Liste Arten, Landschaftsbild u.ä.) - Biotopverbund gemäß LANUV - Vermeidung einer Splittersiedlung - fehlender Anschluss an Wasser- und Kanalnetz
Schutz <i>bestehender</i> Betriebe	Die Betriebe Weiler, Bockhold und BUND RSK verlieren Flächen und/oder werden in ihrer weiteren Entwicklung eingeschränkt. Ebenso dürfen die Belange der vorhandenen Pferdepensionsbetriebe und Freizeitpferdehalter nicht übersehen werden.
FNp Bornheim (behördenverbindlich)	Betonung der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Naherholung, insofern auch Steuerung und Beschränkung der Verkehrsbelastung
Artenschutzaspekte	Wespenbussard (Brutplatz Nähe Heimatblick), Ziegenmelker (dieses Jahr zwei qualifizierte Hinweise), Zauneidechse (letztes Jahr Erstnachweis), Steinkauz, Schwarzspecht u.a.m. Der schlechte Erhaltungszustand vieler Arten führt dazu, dass unabhängig von den konkreten Nachweisen auch Entwicklungsgebiete abgesichert werden müssen.
Schutz des Eigentums	Die Investitionen von NRW-Stiftung, BUND und VsK sowie unterstützender privater Investoren werden abgewertet, obwohl sie gemäß den Vorgaben des Regionalplanes, des FNp und LP getätigt worden sind. Der Vertrauensschutz gilt auch in dieser Hinsicht. BUND hat auch zum geplanten Hof unmittelbar benachbarte Flächen!

Inhaltsverzeichnis

61/2012, 14.11.2012, Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö BürgA 11.09.2012	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Anregung nach § 24 GO ohne Datum (Eingang 28.08.2012) betr. Störung der	
Vorlage 462/2012-3/1	8
1 Anregung 462/2012-3/1	12
2 polizeiliche Stellungnahme 462/2012-3/1	14
TOP Ö 6 Anregung nach § 24 GO vom 22.09.2012 betr. Einwohnerfragestunden in Rat	
Vorlage 499/2012-1	15
1 Anregung 499/2012-1	17
2 Ergänzung zur Anregung 499/2012-1	18
TOP Ö 7 Anregung nach § 24 GO ohne Datum (Eingang 27.09.2012) betr. Verkehrsver	
Vorlage 503/2012-9	20
1 Anregung 503/2012-9	22
TOP Ö 8 Anregung nach § 24 GO vom 06.10.2012 betr. Sportplatz in Hersel	
Vorlage 512/2012-1	24
1 Anregung 512/2012-1	25
2 Antwort 02.07.2012 512/2012-1	27
3 Einwohnerfrage 03.08.2012 512/2012-1	29
TOP Ö 10 Anregung nach § 24 GO vom 24.10.2012 betr. Bauantrag für einen geplant	
Vorlage 550/2012-6	32
Anregung 550/2012-6	33
Inhaltsverzeichnis	40